

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

62 (28.12.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 99275 R. Behandlung der Kautionen für Abonnementskarten.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 99171. G. Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Nr. 98822 B. Betriebseröffnungen und Mittheilungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 99275. R. Die Behandlung der Kautionen für Abonnementskarten betreffend.

Die Vollzugsbestimmung Abs. 6 zu §. 5 der Vorschriften über die Ausgabe von Abonnementskarten (Seite 24), wonach die Kautionen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Rückgabe der abgelaufenen Karten und gegen etwaigen Mißbrauch derselben im Vorschußkonto derjenigen Stationen zu vereinnahmen sind, welche die Karten den Abonnenten aushändigen, hat zu Unzuträglichkeiten verschiedener Art geführt, und erscheint es deshalb angemessen, diese Kautionen künftig ohne Ausnahme durch diejenigen Bahnverwaltungen erheben und rechnerisch behandeln zu lassen, welche die Karten auszustellen und den Abonnementspreis zu verrechnen haben.

Zu diesem Zwecke wird Folgendes angeordnet:

1. Die Monatsnachweisung über die verwendeten Kartenformulare und die erhobenen Geldbeträge erhält künftig eine weitere Spalte zur notizweisen Aufnahme der erhobenen Kautionen, welche monatlich wie jene für die Abonnementsbeträge abzuschließen und deren Ergebnis auf der ersten Seite der Nachweisung aufzuführen ist. Die Hauptkontrolle II. hat darauf zu achten, daß bei jeder Karte, für welche nach Vorschrift eine Kaution erhoben sein muß, deren Betrag beigeseht ist. Die bisherigen Impressen sind unter handschriftlicher Ergänzung aufzubrauchen.

2. Das seither von den Großh. Bahnverwaltungen zu führende „Verzeichniß der ausgefertigten Abonnementskarten“ (Impr. d. 73 a. und b.) führt künftig die Bezeichnung „Jahresnachweisung über die ausgefertigten Abonnementskarten und die erhobenen und rückgezahlten Kautionen“ und erhält die weiteren Spalten: erhobene Kautionen, rückbezahlte „ Tag der Erhebung bezw. Rückzahlung und Beilage Nr.

Die bisherigen Impressen sind an das Material- und Drucksachen-Büreau k. Hd. einzusenden.

3. In diese Jahresnachweisung, zu welcher das Material- und Drucksachen-Büreau sofort die nöthigen Impressen abgeben wird, sind alle einkommenden Abonnements-Bestellungen alsbald einzutragen. In das neue Formular sind zunächst aus den bisherigen Registern mit Hilfe des Verzeichnisses der Kartenablauftermine alle Abonnements, welche am 1. Januar 1890 noch in Gültigkeit laufen, sofern für dieselben nach Vorschrift durch die ausständigende Station, sei es die ausstellende Bahnverwaltung selbst oder eine auswärtige Station, eine Kaution erhoben sein mußte, zu übertragen. Zugleich sind die Kautionsbeträge selbst bei den betreffenden auswärtigen Stationen einzuziehen und mit den selbst erhobenen in der betreffenden Spalte der Jahresnachweisung in Einnahme zu stellen.

4. Sollte hierbei wider Erwarten Seitens einer abgebenden Station die Einhebung der Kaution unterlassen worden sein, so ist dieselbe, sofern die Karte noch länger als 14 Tage zu laufen hat, alsbald nachträglich bei dem Abonnenten einzuziehen, die fehlbare Station aber anher namhaft zu machen. Nach dem 1. Januar 1890 dürfen sich keine Kauttionen mehr anderswo, als bei den Kartenausstellungsstationen befinden.

5. Nachdem auf diese Weise eine richtige und vollständige Grundlage über den Soll-Bestand an Kauttionen gewonnen ist, so ist die Jahresnachweisung abzuschließen, mit den im Vorschufkonto nachgeführten Einzelposten genau zu vergleichen und sind etwa sich dabei ergebende Anstände auf's Sorgfältigste zu bereinigen.

6. Die Jahresnachweisung dient künftig ausschließlich als Heberregister für die eingegangenen Kauttionen und nebst den demselben künftig anzuschließenden Quittungen als Nachweis über die erfolgte Rückzahlung derselben. Das Vorschufkonto enthält fortan keine einzelnen Einträge solcher Art mehr, sondern nur die Monatssumme im Rest vom Vormonat und im Zugang und Abgang nach Maßgabe dieser Nachweisung.

7. Jede Rückzahlung einer Kaution an den Abonnenten muß, mit dessen Quittung belegt, unter fortlaufender Ordnungszahl in der Jahresnachweisung einen eigenen Eintrag erhalten.

Dem ursprünglichen Eintrag ist unter Durchstreichung des Kautionsbetrages eine entsprechende Verweisung auf Datum und Ordnungszahl, unter welcher die Rückzahlung gebucht ist, beizufügen.

8. Soll eine Kaution, wenn nach Ablauf einer Karte sofort eine neue ausgefertigt wird, auch für letztere wieder hinterlegt bleiben, so ist dieselbe stets unter entsprechender Verweisung bei dem ursprünglichen Posten durch besonderen Eintrag als Uebertrag in Abgang zu veranlassen und für die neue Karte wieder in Zugang zu nehmen. Auch in der laufenden Monatsnachweisung muß dieselbe wieder neu in Zugang erscheinen.

9. Am Schlusse jeden Monats ist vor dem Monatskassensturz die Jahresnachweisung durch Summierung der Einträge des betreffenden Monats abzuschließen, der Betrag des Unterschieds zwischen dem Zu- und Abgang des betreffenden Monats, welcher in einer Summe in Einnahme oder Ausgabe des Vorschufkontos überzugehen hat, festzustellen, ebenso unter Berücksichtigung

sichtigung des Restes vom Vormonat der Gesamtbetrag an Kautionen, welcher in den folgenden Monat überzugehen hat und mit dem betreffenden Uebertrag des Vorschußkontos übereinstimmen muß. Dieser Betrag ist im Jahresverzeichnis in Worten zu wiederholen und der Abschluß mit Datum versehen vom Rechner zu beurkunden.

Die Monatssumme des Zugangs muß in der Monats- und in der Jahresnachweisung stets gleich sein.

10. Bezüglich dieser Kautionen hat die Jahresnachweisung die Eigenschaft eines Kassenbuchs und ist daher 3 Jahre beim Dienste aufzubewahren.

Für künftige Jahre ist ein Uebertrag der nach Jahreschluß noch in Gültigkeit laufenden Karten im Einzelnen in die neue Jahresnachweisung wie bei Ordnungszahl 3 nicht erforderlich, dagegen müssen stets in jener vom Vorjahr die abgehenden Kautionen gemäß Ziffer 7 pünktlich gelöscht werden.

11. In den Eingangs erwähnten Vollzugsbestimmungen ist auf Seite 22 und 23 zu §. 5 Absatz 1 und 2 von den durch gegenwärtige Verordnung verfügten Aenderungen Vormerk zu machen.

Absatz 6 (Seite 24) ist wie folgt zu berichtigen: „Die erhobene Kaution, für welche dem Abonnenten von der Kasse Bescheinigung erteilt werden muß, ist stets durch die Kartenausstellungsstation zu verrechnen.“

Absatz 7 und 8 zu §. 5 und der erste Satz der Bestimmung zu §. 15 (Seite 26) sind unter Hinweis auf gegenwärtige Verfügung zu streichen. Auch im Verordnungsblatt Nr. 3 vom Jahr 1885 ist auf letztere hinzuweisen.

Karlsruhe, den 26. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 99171. G. Der Nachtrag I zum Uebereinkommen zum Vereins-Betriebs-Reglement ist erschienen und wird den mit diesem Uebereinkommen ausgerüsteten Beamten und Dienststellen k. S. zugehen.

Es wird hierbei auf Verfügung Nr. 98351 B. im Verordnungsblatt Nr. 61 vom 1. J. verwiesen.

I. Eröffnung von Strecken.

Nr. 98822 B. Die Eröffnung der Strecken Solingen—Walb und Beyenburg—Langensfeld, sowie die Freigebung der Strecke Krebsföge—Radevormwald (bisher W.) für den Gesamtverkehr findet vorläufig noch nicht statt.

II. Aenderungen in den Befugnissen der Stationen.

Die bisher nur für den Personenverkehr ohne Gepäckabfertigung eingerichteten Haltestellen Oest-Gottberg und

Barbis und die Haltepunkte Reinstedt und Trebis (Dir.-Bez. Magdeburg) nunmehr auch für den Gepäckverkehr eröffnet.

2. Die auf der Vicinalbahn Budapest—Lajosmizse (Königl. Ungar. Staatsbahn) gelegene Ausweichstation Peteci-Gyal nunmehr auch für den Eil- und Frachtgutverkehr eröffnet.

III. Aenderung von Stationsnamen.

1. Name der Station Braunschweig=Wilhelmsthorbahnhof vom 1. Januar k. J. ab in Braunschweig Westbahnhof geändert.

2. Name der Station Langenkandel (Pfälz. Eisenbahnen) in Kandel geändert.

Von den Aenderungen unter II und III ist im Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen.